



---

## INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 01/2010

### Der Einspeisemechanismus Stromtausch vor Ort

**Erstellt von:** TIS | Bereich Energie & Umwelt

**Datum:** Bozen, 01/04/2010

---



## Inhaltverzeichnis

<b>1</b>	<b>Der Einspeisemechanismus Stromtausch vor Ort</b>	<b>4</b>
1.1	Was bedeutet Stromtausch vor Ort?	4
1.2	Wer kann um Stromtausch vor Ort ansuchen?	4
1.3	Stromtausch vor Ort in Kraft <b>vor dem 31. Dezember 2008</b>	5
1.4	Problematiken der alten Regelung des Stromtausches vor Ort	5
1.5	Stromtausch vor Ort in Kraft <b>nach dem 01. Jänner 2009</b>	5
<b>2</b>	<b>Stromtausch vor Ort: Operative Aspekte</b>	<b>7</b>
2.1	Wie wird der Ausgleichsbetrag berechnet?	7
2.2	Normative Neuerung: die Liquidierung des Überschusses	10
2.3	Berechnungsbeispiel des Ausgleichbetrages	10
2.4	Wann wird der Ausgleichsbetrag ausbezahlt?	12
2.5	Wie hoch sind die Kosten für den Stromtausch vor Ort?	13
2.6	Neue Möglichkeiten des Stromtausches vor Ort für Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern	13
2.7	Kumulierbarkeit des Stromtausches vor Ort mit anderen Fördermechanismen	14
<b>3</b>	<b>Dokumentationen</b>	<b>15</b>
3.1	Normative Regelung	15
3.2	Links und Dokumente zum Herunterladen	15

## 1 Der Einspeisemechanismus Stromtausch vor Ort

### 1.1 Was bedeutet Stromtausch vor Ort?

Der Stromtausch vor Ort ist eine besondere Art des Energie - Eigenverbrauchs. Der Unterschied zum normalen Eigenverbrauch ist, dass die produzierte elektrische Energie zu einem anderen Zeitpunkt als zum Produktionszeitpunkt verwendet werden kann. Zum Beispiel kann tagsüber Energie ins Netz eingespeist und nachts Energie vom Netz bezogen werden. In anderen Worten verhält sich das elektrische Netz wie ein großer Energiespeicher, in welchem die nicht augenblicklich genutzte Energie eingespeist und von welchem diese wieder bezogen werden kann.

### 1.2 Wer kann um Stromtausch vor Ort ansuchen?

Für den Stromtausch vor Ort können die Betreiber folgender Anlagen ansuchen:

1. Erneuerbare Energie – Anlagen mit einer Leistung unter 20 kW;
2. Erneuerbare Energie – Anlagen mit einer Leistung **unter 200 kW**, die nach dem 31. Dezember 2007 in Betrieb gegangen sind;
3. Hybridanlagen deren jährliche Produktion aus nicht erneuerbaren Energiequellen weniger als 5% der gesamten Produktion beträgt;
4. Hocheffiziente KWK Anlagen mit einer Leistung unter 200 kW.

Der Betreiber der Anlage muss außerdem der Vertragspartner für die aus dem Netz bezogene elektrische Energiemenge am so genannten Tauschpunkt sein.

Eine weitere notwendige Bedingung, damit für den Stromtausch vor Ort angesucht werden kann, ist jene, dass der Netzanschlusspunkt für Einspeisung und Verbrauch übereinstimmen muss. Das Gesetz Nr. 99/09 sieht allerdings eine Ausnahme für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl geringer als 20.000 vor, bei denen der Einspeisepunkt nicht gleich dem Entnahmepunkt sein muss (siehe Kapitel 2.6).

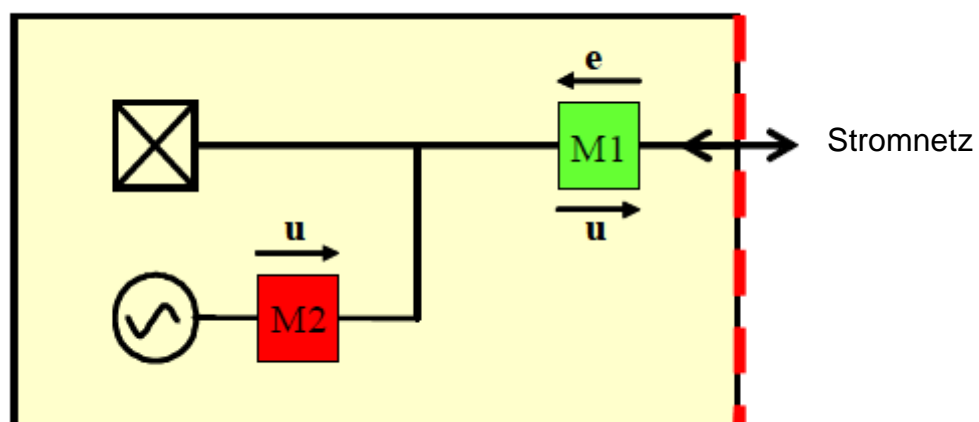


Abb. 1: Schema für die Strommessung bei Stromtausch vor Ort: M2 misst die gesamte produzierte Energiemenge; M1 ist ein Zweirichtungszähler, der die eingespeiste und bezogene Energiemenge misst.

### 1.3 *Stromtausch vor Ort in Kraft vor dem 31. Dezember 2008*

Bis zum 31. Dezember 2008 war eine Version des Stromtausches vor Ort in Kraft, die mit dem Beschluss der AEEG (autorità per l'energia elettrica e il gas) Nr. 28 von 2006 geregelt wurde. Diese erste Version sah vor, dass der Stromtausch vor Ort eine Möglichkeit des Energieaustausches schafft, die sich auf die **Energiemenge** bezieht. Und zwar wurde ein Ausgleich zwischen produzierter und verbrauchter Energiemenge ermöglicht, indem das Netz als temporärer Energiespeicher diente. Der Ausgleich wurde jährlich als Differenz zwischen eingespeister und entnommener Energiemenge berechnet. Somit wurde der eingespeisten bzw. der entnommenen Energie in unterschiedlichen Zeitabschnitten derselbe Preis angerechnet. Wenn die Differenz negativ war, musste der Kunde auf diesen Betrag die Stromrechnung bezahlen. War hingegen die Differenz positiv, musste der Kunde nichts bezahlen. Der positive Ausgleich wurde hingegen auf die nächsten Jahre gutgeschrieben und konnte innerhalb den darauf folgenden drei Jahren verbraucht werden. Nach Ablauf der drei Jahre wurde das Guthaben annulliert. Der Ausgleich wurde zwischen Endkunde und Verteilerunternehmen für Kunden im eingeeengten Markt und zwischen Endkunde und Stromanbieter im freien Markt geregelt.

### 1.4 *Problematiken der alten Regelung des Stromtausches vor Ort*

Die alte Regelung des Stromtausches vor Ort hatte einige Problematiken bzw. Ungleichheiten zur Folge. Diese waren:

- es wurde nicht berücksichtigt, dass der Gegenwert der eingespeisten und entnommenen Energie in Stromtausch vor Ort in den meisten Fällen unterschiedlich ist, z.B. die Energie, die mittags eingespeist wird hat einen höheren Gegenwert als die Energie, die nachts verbraucht wird;
- die mit dem Stromtausch vor Ort verbundenen Netzkosten (Verwaltungs- und Verteilungskosten) wurden nicht in einzelne Kostenpunkte aufgeteilt. Somit sind alle Netzkosten zu Lasten aller Kunden gegangen und haben somit eine Ungleichheit geschaffen. Die steigende Anzahl der Stromproduzenten, die ihre Anlage in Stromtausch vor Ort betreiben, hätte dazu geführt, dass diese Kosten nicht mehr zu vernachlässigen gewesen wären;
- der Vertrag für Stromtausch vor Ort wurde mit dem lokalen Netzbetreiber abgeschlossen, was manchmal Betriebsauszeiten, Verspätungen und ökonomische Ungleichheiten zwischen den Kunden mit sich brachte.

### 1.5 *Stromtausch vor Ort in Kraft nach dem 01. Jänner 2009*

Seit 1. Jänner 2009 ist eine neue Art des Stromtausches vor Ort in Kraft. Diese bleibt weiterhin eine besondere Form von Eigenverbrauch mit dem großen Unterschied, dass nicht mehr ein **energetischer Ausgleich** zwischen eingespeister und entnommener Energie gemacht wird, sondern ein **wirtschaftlicher Ausgleich** Bezug

nehmend auf den Stromeinkauf. Insbesondere wird ein Ausgleichsbetrag für die Rückerstattung der Kosten für den Stromeinkauf (limitiert auf die Energiemenge in Stromtausch vor Ort) vom GSE (Gestore dei Servizi Energetici) ausbezahlt.

Für den vom Netz entnommenen Strom muss die normale Stromrechnung bezahlt werden. Hingegen auf den eingespeisten Strom, immer limitiert auf die Menge die mit dem Netz getauscht wird, wird der Ausgleichsbetrag mittels Akontozahlung ausbezahlt. Am Ende jedes Jahres wird anschließend ein Ausgleich gemacht.

Der **GSE** ist nun beim Stromtausch vor Ort **der einzige Vertragspartner**. Dadurch wird der Prozess übersichtlicher und einfacher.

Zusammenfassend funktioniert der Stromtausch vor Ort folgendermaßen:

- a) der Kunde speist die produzierte elektrische Energie ins Netz ein;
- b) der GSE verkauft diese Energie am elektrischen Markt;
- c) der Kunde kauft die benötigte elektrische Energie von einem Stromanbieter (Enel, Etschwerke, SEL, ...) und bezahlt die normale Stromrechnung;
- d) der GSE zahlt dem Kunden für die Strommenge in Stromtausch vor Ort den Ausgleichsbetrag aus.

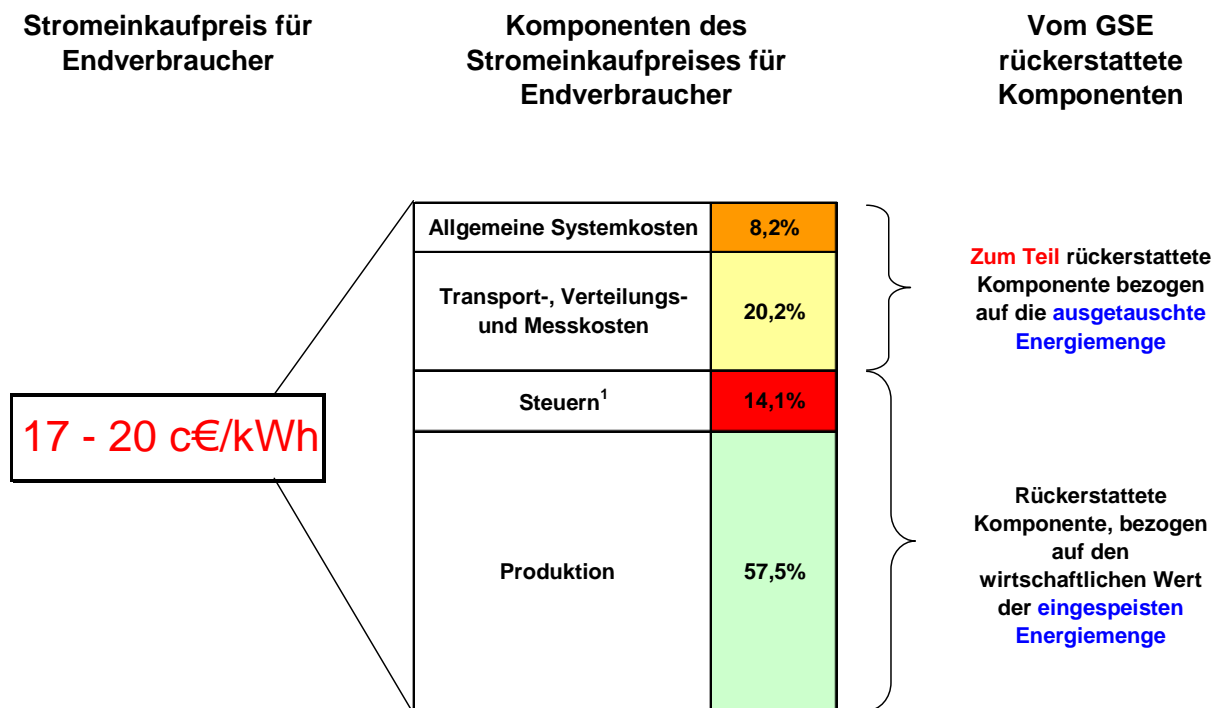
## 2 Stromtausch vor Ort: Operative Aspekte

### 2.1 Wie wird der Ausgleichsbetrag berechnet?

Der Ausgleichsbetrag („contributo in conto Scambio“) wird auf die eingespeiste Energiemenge nach folgenden Prinzipien berechnet:

- er soll dem Anlagenbetreiber eine Vergütung für die eingespeiste Energie anerkennen, aber nur auf jene Energiemenge, die vom Anlagenbetreiber auch wieder verbraucht wird (Steuern und Kosten für den Netzanschluss nicht mit einbegriffen);
- er soll einige Spesen für den Netzgebrauch auf die Energiemenge in Stromtausch vor Ort rückerstatten, und zwar einige variable Komponenten, angegeben in c€/kWh, bezüglich Stromtransport, Stromverteilung und allgemeine Kosten (Komponenten A und UC), letztere nur bei Erneuerbaren Energiequellen.

Die Abb. 2 zeigt die Komponenten des Strompreises für einen häuslichen Endverbraucher<sup>1</sup>, und welche vom GSE als Ausgleichsbetrag dem Anlagenbetreiber in Stromtausch vor Ort zurückbezahlt werden.



<sup>1</sup> = MwSt. wird nur im Falle von Endkunden ohne MwSt.-Nr im Ausgleichsbetrag rückerstattet

**Abb. 2: Komponenten des Strompreises für häusliche Endkunden im eingeschränkten Markt und die vom GSE zurückerstatteten Komponenten.**

<sup>1</sup> Endkunde im eingeschränkten Markt

Die ökonomische Kompensierung von Punkt a) ist nichts anderes als die Rückerstattung des Gegenwertes der eingespeisten Energiemenge, limitiert auf die ausgetauschte Energie. Hingegen die Rückerstattung einiger netzbezogenen Tarife, wie in Punkt b) beschrieben, machen den großen Vorteil des Stromtausches vor Ort aus. Dank dieser Rückerstattung kann die eingespeiste Energie zu einem anderen Zeitpunkt vom Netz bezogen werden, ohne die entsprechenden Netzkosten bezahlen zu müssen. Für den Anlagenbetreiber ist es daher so, als ob die produzierte Energie auch gleichzeitig verbraucht würde. Das bedeutet auch, dass einige der Netzkosten, die vom Anlagenbetreiber in Stromtausch vor Ort nicht bezahlt werden, auf alle Endkunden des elektrischen Systems zurückfallen.

Zur genauen Berechnung des Ausgleichsbetrages unternimmt der GSE eine Reihe von Überlegungen, die nachfolgend erläutert werden:

1. Er teilt der eingespeisten elektrischen Energie einen Gegenwert  $C_{EI}$  (ausgedrückt in €) zu. Dieser wird als Produkt zwischen der eingespeisten Energie und des örtlich/stündlichen Stromtarifes<sup>2</sup>. („prezzo zonale orario“) berechnet. Der örtlich/stündliche Stromtarif ist abhängig von der geografischen Lage und dem Zeitpunkt der Einspeisung. Für die Zone Norditaliens (Bezugsperiode Jänner 2010) ist er folgenderweise zusammengestellt:

Zeitzone	F1	F2	F3
Preismittelwert [c€/kWh]	8,244	6,516	4,703

**Tab. 1: Preismittelwerte für Monat Jänner 2010 des örtlich/stündlichen Stromtarifs für Norditalien.**

Uhrzeit	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Montag-Freitag	F3						F2	F1											F2	F3				
Samstag	F3						F2																	F3
Feiertag	F3																							

**Tab. 2: Definition der Zeitzonen laut Beschluss AEEG 181/06.**

Zum Beispiel, eine Photovoltaikanlage, die zwischen 8 und 19 Uhr (Zeitzone F1) an einem Werktag im Jänner 2010 Strom ins Netz eingespeist hat, hatte Anrecht auf einen Gegenwert von 8,244 c€ für jede eingespeiste kWh. Die eingespeiste Energiemenge ist dabei die vom Einspeisezähler gemessene und um 10,8% im Niederspannungsbereich und um 5,1% im Mittelspannungsbereich angehobene Energiemenge.

<sup>2</sup> Die effektive Möglichkeit der eingespeisten Energie die örtlich/stündlichen Stromtarife anzurechnen, hängt von den Messdaten ab. In den Fällen wo keine stündlichen Messungen erfolgen können, wird ein mit den Messungen kohärenter Tarif zugesprochen, z.B. bei einer Messung in den verschiedenen stündlichen Zeitperioden (siehe Tab. 2) wird jeder Zeitperiode der entsprechende Preismittelwert zugewiesen). Bei Photovoltaikanlagen, bei denen keine stündliche Messung möglich ist, wird für die eingespeiste Energie der arithmetische Mittelwert der örtlich/stündlich Stromtarife zwischen achter und zwanzigster Stunde ausbezahlt.

2. Der GSE berechnet den vom Anlagenbetreiber getragenen Anteil für die Transport- und Verteilungskosten  $CU_S$  (ausgedrückt in c€/kWh), bezogen auf die ausgetauschte Energiemenge (genauer, auf die geringere Energiemenge zwischen jener eingespeisten und entnommenen). Insbesondere wird in zwei Fälle unterschieden:
  - Bei Anlagen, die mit Erneuerbaren Energiequellen eingespeist werden, entspricht  $CU_S$  der Summe aus den variablen Komponenten der Transport- und Verteilungskosten, den System- (A und UC) und Netzregulierungskosten.
  - Bei hocheffizienten KWK Anlagen entspricht  $CU_S$  der Summe aus den variablen Komponenten der Transport- Verteilungs- und Netzregulierungskosten.
  
3. Der GSE berechnet den vom Anlagenbetreiber getragenen Anteil der Produktionskosten für den Stromeinkauf  $O_E$  (ausgedrückt in €). In diesen Kosten sind die Steuern, Transport- und Verteilungskosten, Generalkosten und die Tarifkomponenten A, UC und MCT nicht inbegriffen. Allerdings in  $O_E$  inbegriffen sind die Verbrauchssteuer (Akzise) und die MwSt. im Falle von Endkunden ohne MwSt.-Nr..  
Zum Beispiel, wenn der Kunde 20 c€/kWh (inkl. Steuern) bezahlt, beträgt der Wert von  $O_E$  ca. 11,6 c€/kWh, was 58% des Gesamtpreises ausmacht (siehe Abb. 2).

Schlussendlich zahlt der GSE den Ausgleichsbetrag (contributo in conto scambio **CS**) aus, der sich aus den folgenden zwei Komponenten zusammensetzt:

- a) die erste Komponente dient zur **wirtschaftlichen Kompensierung** des Gegenwertes der eingespeisten Energie ( $C_{Ei}$  ausgedrückt in €) und der Produktionskosten für die entnommene Energie ( $O_E$  ausgedrückt in €). In anderen Worten erkennt der GSE dem Anlagenbetreiber den Gegenwert der eingespeisten Energie, limitiert auf die ausgetauschte Energiemenge, an. Mathematisch betrachtet heißt das den geringern Wert zwischen  $C_{Ei}$  und  $O_E$ .
- b) Die zweite Komponente dient zur **Rückerstattung** der Kosten für den Netzgebrauch von Seiten des GSE ( $CU_S$  ausgedrückt in c€/kWh) für die ausgetauschte Energiemenge. Es ist so, als würde für die ausgetauschte Energie das Netz nicht benutzt. Mathematisch betrachtet erkennt der GSE dem Anlagenbetreiber einen Wert gleich ( $CU_S$  \* ausgetauschte Energie) an. Die vom Anlagenbetreiber nicht bezahlten Netzkosten fallen in der Komponente A3 zu Lasten aller elektrischen Endverbraucher.

Folglich wird der Ausgleichsbetrag bei Stromtausch vor Ort (CS) folgendermaßen berechnet:

$$CS = \min (O_E; C_{Ei}) + CU_S * \text{ausgetauschte Energie}$$

Im Falle, dass der Gegenwert der eingespeisten Energiemenge höher als jener der entnommenen ist ( $C_{Ei} > O_E$ ), kann die Differenz auf die nächsten Jahre

gutgeschrieben werden (monetäres Guthaben) oder der Anlagenbetreiber kann wählen, sich diese am Ende des Jahres vom GSE **ausbezahlen** zu lassen.

## 2.2 Normative Neuerung: die Liquidierung des Überschusses

Die Möglichkeit des Anlagenbetreibers in Stromtausch vor Ort sich den monetären Produktionsüberschuss ausbezahlen zu lassen oder anders formuliert, den Produktionsüberschuss verglichen mit den eigenen Verbrauch verkaufen zu können, ist eine wichtige Neuerung, die mit dem Gesetz Nr. 99/09 (Art. 27, Absatz 45) und dem nachfolgenden Beschluss AEEG ARG/elt 186/09 eingeführt worden ist und seit März 2010 in Kraft ist. Im Unterschied zur vorherigen Regelung des Stromtausches vor Ort, ist jetzt der Verkauf eines Teils der eingespeisten Energie möglich, und zwar derjenigen, deren wirtschaftlicher Wert die Kosten des Energieverbrauchs überschreitet.

Das bedeutet, dass der Stromtausch vor Ort auch dann vorteilhaft sein kann, wenn z.B. die Photovoltaikanlage mehr Strom produziert als vom Kunden verbraucht wird. Denn sollte die PV-Anlage mehr produzieren als vor Ort verbraucht wird, kann im Rahmen des Stromtausches vor Ort:

- die ins Netz eingespeiste Energie, limitiert auf den Verbrauch des Benutzers, durch den Ausgleichbetrag verwertet werden;
- den monetären Überschuss der ins Netz eingespeiste Energie vom GSE ausbezahlen lassen.

Das Ansuchen um die Ausbezahlung des monetären Überschuss erfolgt über das Onlineportal des GSE. Nach Aktivierung wird das angehäuften monetäre Guthaben in den nachfolgenden Jahren ausbezahlt. Die Ausbezahlung bleibt so lange aufrecht, bis die Wahl zur Liquidierung wieder rückgängig gemacht wird.

## 2.3 Berechnungsbeispiel des Ausgleichbetrages

Die Abb. 3 zeigt ein Berechnungsbeispiel des Ausgleichbetrages für einen häuslichen Endverbraucher (im eingeschränkten Markt, Anschlussleistung 3 kW mit einem jährlichen Stromkonsum von 3000 kWh), der mit Hilfe einer 2,8 kWp Photovoltaikanlage jährlich 2800 kWh elektrische Energie produziert.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Berechnung des Ausgleichbetrages nur als ein Beispiel angesehen werden darf. Die genauen Berechnungen führt der GSE in Abhängigkeit der Art des Verbrauchers durch.

Diesbezüglich wird außerdem darauf hingewiesen, dass von Seiten des GSE gerade ein Berechnungsprogramm für Kunden in Stromtausch vor Ort ausgearbeitet wird. Mit diesem wird es möglich sein, den Ausgleichsbetrag zu berechnen. Das Programm wird in Kürze auf der Homepage des GSE erscheinen.

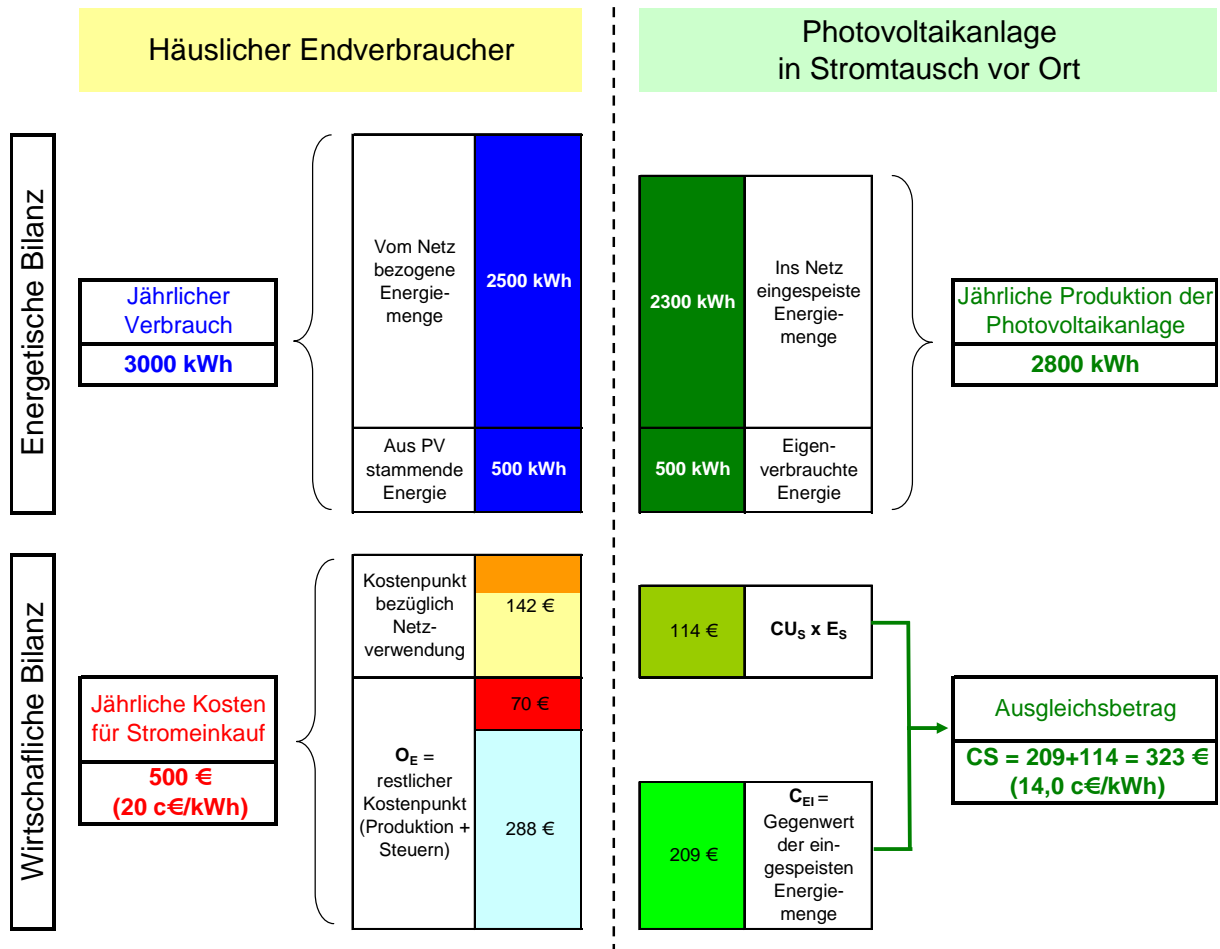


Abb. 3: Beispiel einer Berechnung des Ausgleichsbetrages für einen häuslichen Endverbraucher mit einer Anschlussleistung von 3 kW.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die einzelnen Schritte zur Berechnung des Ausgleichsbetrages genauer auf.

Berechnung des Ausgleichsbetrages			
a	Vom Kunden konsumierte elektrische Energiemenge	Wert wird dem GSE übermittelt	3000 kWh
a1	- von der Photovoltaikanlage abgedeckte Energiemenge	Wert wird dem GSE übermittelt	500 kWh
a2	- vom Netz bezogene Energiemenge	Wert wird dem GSE übermittelt	2500 kWh
b	Von der Photovoltaikanlage produzierte elektrische Energiemenge	Wert wird dem GSE übermittelt	2800 kWh
b1	- augenblicklicher Eigenverbrauch	Wert wird dem GSE übermittelt	500 kWh
b2	- ins Netz eingespeiste Energiemenge	Wert wird dem GSE übermittelt	2300 kWh
b3	- ins Netz eingespeiste Energiemenge und um 10,8% erhöht	Vom GSE berechnet	2548 kWh
c	$E_S$ = ausgetauschte Energiemenge	MIN (a2,b2)	2300 kWh

d	Mittelwert des Einkaufspreises der entnommenen Energie inkl. Steuern	Wert wird dem GSE übermittelt	20 c€/kWh
e	Mittelwert des Gegenwertes der eingespeisten Energie (ausgehend vom örtlich/stündlichen Stromtarif)	Wert vom GSE ermittelt	8,2 c€/kWh
f	$C_{Ei}$ = Gegenwert der eingespeisten Energiemenge	Vom GSE berechnet (=e*b3)	209 €
g	Kosten für den Stromeinkauf OPR (inkl. MwSt.), die von den Stromhändler an den GSE übermittelt werden	Wert wird dem GSE übermittelt (=a2*d)	500 €
h	Kostenanteil bezüglich Netzspesen (Transport-, Verteilungs-, Mess- und generelle Systemkosten)	Vom GSE berechnet	142 € (5,68 c€/kWh)
i	$O_E$ = restlicher Kostenanteil (Produktion + Steuern)	Vom GSE berechnet (g - h)	358 € (14,3 c€/kWh)
j	$CU_s$ = Variable Kostenpunkte bezüglich Netzverwendung	Vom GSE berechnet	4,95 c€/kWh
<b>Ausgleichsbetrag (Contributo in conto scambio CS)</b>			<b>323 €</b>
	<i>Kompensierung zwischen wirtschaftlichen Werten der eingespeisten und entnommenen Energiemenge</i>	MIN(f;i)	209 €
	<i>Rückerstattung der variablen Netzkosten <math>CU_s</math></i>	j * c	114 €
<b>Monetäres Guthaben, das auf die nächsten Jahre gutgeschrieben oder ausbezahlt werden kann</b>			<b>0 €</b>
		gleich (f - i) wenn f>i	

Tab. 3: Berechnungsbeispiel des Ausgleichsbetrages für häusliche Endverbraucher (3 kW).

In diesem Beispiel beträgt der Ausgleichsbetrag 323 €, das einer Vergütung der mit dem Netz ausgetauschten Energiemenge von 14,0 c€/kWh entspricht, was 70% des Einkaufspreises der elektrischen Energie (20 c€/kWh) ausmacht. Da der Gegenwert der eingespeisten Energiemenge (209 €) kleiner als der restliche Kostenanteil (Produktion + Steuern) der entnommenen Energiemenge (358 €) ist, bleibt kein monetäres Guthaben am Ende des Jahres übrig.

Wäre hingegen  $C_{Ei}$  größer als  $O_E$  kann gewählt werden, entweder die Differenz auf die nächsten Jahre gutzuschreiben oder sich diese vom GSE ausbezahlen zu lassen.

#### 2.4 Wann wird der Ausgleichsbetrag ausbezahlt?

Während des Jahres speist der Anlagenbetreiber die überschüssige elektrische Energie ins Netz ein und bezahlt für die bezogene Energiemenge die normale Stromrechnung. Der GSE zahlt für die eingespeiste Energiemenge den so genannten Ausgleichsbetrag aus, mit dem ein Teil der Kosten für den Stromeinkauf, limitiert auf die ausgetauschte Energiemenge, zurückbezahlt werden. Der Ausgleichsbetrag wird folgenderweise ausbezahlt:

- bis zu 30 Tage nach Ablauf des ersten Trimesters in dem der Vertrag abgeschlossen wurde, wird vom GSE eine Akontozahlung von **50 € pro kW installierter Leistung** ausbezahlt;

- alle 4 Monate wird vom GSE eine **Akontozahlung**, Bezug nehmend auf die Messdaten der eingespeisten und entnommenen Energiemenge, ausbezahlt und zwar wenn ein Mindestbetrag von 100 € erreicht wird;
- jährlich wird mittels der übermittelten Messdaten der genaue Ausgleichsbetrag des vorherigen Jahres berechnet und der **Ausgleich** ausbezahlt. Mit dieser Ausgleichszahlung wird eventuell auch das monetäre Guthaben aufgrund einer Überproduktion, bei Anfrage des Anlagenbetreibers, ausbezahlt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Verspätungen in den Auszahlungen nicht notwendigerweise zu Schulden des GSE gehen, weil dieser die Auszahlungen nur durchführen kann, wenn:

- die Stromanbieter die Daten bezüglich ihrer Stromkosten und die verkauften Energiemengen dem GSE zuschicken;
- die lokalen Netzbetreiber die Messdaten der eingespeisten und entnommenen Energiemengen dem GSE übermitteln.

## 2.5 *Wie hoch sind die Kosten für den Stromtausch vor Ort?*

Der Anlagebetreiber, der in Stromtausch vor Ort arbeitet, muss dem GSE Verwaltungskosten bezahlen. Diese belaufen sich auf:

- 15 €/Jahr für jede Anlage mit einer Leistung geringer oder gleich als 3 kW;
- 30 €/Jahr für jede Anlage mit einer Leistung höher als 3 kW und geringer als 20 kW;
- 45 €/Jahr für jede Anlage mit einer Leistung höher 20 kW.

## 2.6 *Neue Möglichkeiten des Stromtausches vor Ort für Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern*

Das neue Staatsgesetz Nr. 99/09 "Disposizioni per lo sviluppo e l'internazionalizzazione delle imprese, nonché in materia di energia" veröffentlicht im Amtsblatt der italienischen Regierung Nr. 176 vom 31/07/2009, führt eine Neuerung in Bezug auf Stromtausch vor Ort für **Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohner** ein. Diese Gemeinden können die Möglichkeit des Stromtausches vor Ort für die Energieproduktion aus eigenen PV Anlagen mit einer Leistung unter 200 kWp nutzen, auch wenn der **Einspeisepunkt nicht mit dem Entnahmepunkt übereinstimmt**. Die produzierte elektrische Energie muss aber zum Eigennutzen in den Gebäuden der Gemeinde benutzt werden (Art. 27, Absatz 4).

Zum Beispiel kann eine Photovoltaikanlage, die auf einem Dach einer Sporthalle in Gemeindebesitz installiert wird, in Stromtausch mit anderen Gemeindegebäuden arbeiten. Dabei werden für die Berechnung der Produktionskosten bezüglich der bezogenen Energiemenge, deren Gesamtverbrauch mit einberechnet.

## 2.7 *Kumulierbarkeit des Stromtausches vor Ort mit anderen Fördermechanismen*

Der Stromtausch vor Ort wird als eine erleichterte Art der Netznutzung und nicht als Fördermechanismus angesehen. Deshalb können alle zurzeit angewandten Förderungen (Grüne Zertifikate oder „Conto Energia“ für PV-Anlagen) mit dem Stromtausch vor Ort kumuliert werden. Ausnahme bildet der allumfassende Pauschaltarif (tariffa omnicomprensiva), bei dem nicht der Stromtausch vor Ort gewählt werden kann.

## 3 Dokumentationen

### 3.1 Normative Regelung

Anfänglich wurde der Stromtausch vor Ort mit dem Gesetz Nr. 133/99, Art. 10, Absatz 7 für Anlagen mit einer Leistung geringer als 20 kW eingeführt.

Mit dem Legislativgesetz Nr. 387/03, Art. 6 blieb der Stromtausch vor Ort weiterhin in Kraft, und zwar immer für Anlagen mit einer Leistung geringer als 20 kW und die mit Erneuerbaren Energiequellen gespeist werden. Dieses Gesetz, insbesondere Absatz 2 dieses Artikels sah vor, dass im Rahmen des Stromtausches vor Ort die elektrische Energie nicht verkauft werden kann. Diese Einschränkung wurde vom Gesetz Nr. 99/09 Art. 27, Absatz 45, welcher Art. 6, Absatz 2 des Legislativgesetzes Nr. 387/03 ersetzt, aufgelöst, um auch im Rahmen des Stromtausches vor Ort die überschüssige Energie um den Marktpreis verkaufen zu können.

Mit dem Gesetz Nr. 244/07 und dem Ministerialdekret 18. Dezember 2008 wurde der Stromtausch vor Ort auf Anlagen die mit Erneuerbare Energiequellen gespeist werden und nach dem 31. Dezember 2007 in Betrieb gegangen sind, bis auf 200 kW ausgeweitet.

Schlussendlich hat das Gesetz Nr. 99/09 die Neuerungen für Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern eingeführt, wie in Kapitel 2.6 besprochen.

### 3.2 Links und Dokumente zum Herunterladen

Dokumente von der Homepage des GSE:

- Normative Regelungen:  
<http://www.gse.it/attivita/ssp/Pagine/QuadroNormativo.aspx>
- Technische Regelungen:  
<http://www.gse.it/attivita/ssp/PubbInf/Documents/Regole%20tecniche%20II%20edizione%20-%20post%20lettera%20verifica%20%283-6-09%29.pdf>
- Antworten auf technische und administrative Fragen:  
<http://www.gse.it/attivita/ssp/Pagine/FAQgse.aspx>
- <http://www.gse.it/ContactCenter/Pagine/InfoSSP.aspx>

Dokumente von der Homepage der AEEG (autorità per l'energia elettrica e il gas)

- Technische Zusammenfassung über SSP:  
[http://www.autorita.energia.it/it/docs/08/076-08rt\\_186.pdf](http://www.autorita.energia.it/it/docs/08/076-08rt_186.pdf)
- Beschluss ARG/elt 74/08:  
<http://www.autorita.energia.it/it/docs/08/074-08arg.htm>
- Einheitsdokument über die Modalitäten und technisch/ökonomischen Konditionen für den Stromtausch vor Ort, aktualisiert vom Beschluss des 9. Dezembers 2009, ARG/elt 186/09:  
<http://www.autorita.energia.it/docs/08/074-08argall2.pdf>